

**NICHT ABSCHLIESSEND REDIGIERTE
VORAUSSASSUNG**Verteilung: Allgemein
3. Dezember 2021

Original: Französisch

Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung**Schlussbemerkungen zum kombinierten zehnten, elften und
zwölften periodischen Bericht der Schweiz***

1. Der Ausschuss hat den kombinierten zehnten, elften und zwölften periodischen Bericht der Schweiz (CERD/C/CHE/10-12) an seiner 2839. und 2840. Sitzung (siehe CERD/C/SR.2839 und 2840) am 16. und 17. November 2021 geprüft. An seiner 2856. Sitzung vom 29. November 2021 verabschiedete er die folgenden Schlussbemerkungen.

A. Einleitung

2. Der Ausschuss begrüsst den fünften Auftritt des Vertragsstaates vor dem Ausschuss zur Vorlage seines kombinierten zehnten, elften und zwölften periodischen Berichts. Er begrüsst den konstruktiven Dialog mit der Delegation des Vertragsstaates und dankt dieser für ihre Ausführungen während der Prüfung des Berichts und für die ergänzenden Auskünfte, die sie im Anschluss an den Dialog übermittelte.

B. Positive Aspekte

3. Der Ausschuss nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Vertragsstaat die folgenden internationalen Menschenrechtsverträge ratifiziert hat:

a) das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren am 24. April 2017;

b) das Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen am 2. Dezember 2016;

c) das Übereinkommen Nr. 189 der Internationalen Arbeitsorganisation über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte am 12. November 2014;

d) das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen am 15. April 2014.

4. Der Ausschuss begrüsst des Weiteren die folgenden legislativen, institutionellen und politischen Massnahmen, die der Vertragsstaat getroffen hat:

a) die am 1. Oktober 2021 vorgenommene Änderung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte betreffend die Schaffung einer nationalen Menschenrechtsinstitution;

b) den Erlass (AS 2018 531) zur Änderung des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht betreffend die erleichterte Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration seit dem 15. Februar 2018;

* Vom Ausschuss genehmigt an seiner 105. Sitzungsperiode (15. November – 3. Dezember 2021).

- c) die Annahme der Integrationsagenda Schweiz im Jahr 2018, deren Ziel es ist, Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen rascher zu integrieren;
- d) den Erlass (AS 2017 6545) zur Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen, mit dem die Sonderabgabepflicht auf Erwerbseinkommen von Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen per 1. Januar 2018 abgeschafft wurde;
- e) die Umsetzung der Operation Papyrus durch den Kanton Genf 2017 und 2018 mit dem Ziel, den Status papierloser Migrantinnen und Migranten zu regularisieren;
- f) die politische Entscheidung des Kantons und der Stadt Genf, nach den Ereignissen im Zusammenhang mit der Bewegung Black Lives Matter das Gespräch mit Personen aus Afrika und afrikanischer Herkunft aufzunehmen.

C. Bedenken und Empfehlungen

Umsetzung des Übereinkommens in die innerstaatliche Rechtsordnung

5. Der Ausschuss bedauert, dass trotz seiner früheren Empfehlung (CERD/C/CHE/CO/7–9) keine Rechtsvorschriften auf Bundesebene eingeführt wurden, die eine Definition direkter und indirekter Rassendiskriminierung im Einklang mit Artikel 1 des Übereinkommens enthalten. Angesichts der steigenden Fälle von Rassendiskriminierung im Vertragsstaat und der Tatsache, dass es in diesem Zusammenhang nur selten zu Gerichtsverfahren kommt, ist der Ausschuss zutiefst besorgt über das Fehlen von Rechtsvorschriften, die Rassendiskriminierung eindeutig verbieten, und über den Mangel an ausreichenden und zugänglichen Rechtsbehelfen für die Opfer, insbesondere im Zivil- und im Verwaltungsrecht sowie in den Bereichen Bildung, Beschäftigung und Wohnen. Zudem ist der Ausschuss weiterhin besorgt darüber, dass das Strafgesetzbuch keine Bestimmung enthält, die rassistische Beweggründe ausdrücklich zu erschwerenden Umständen erklärt (Art. 1, 2, 4 und 6).

6. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat erneut,**

a) im Einklang mit Artikel 1 des Übereinkommens eine klare und umfassende Definition der direkten und indirekten Rassendiskriminierung in allen Bereichen des privaten und öffentlichen Lebens in die Gesetzgebung aufzunehmen;

b) eine übergeordnete zivil- und verwaltungsrechtliche Bestimmung einzuführen, die direkte und indirekte Rassendiskriminierung in allen Bereichen des privaten und öffentlichen Lebens verbietet und für die Opfer solcher Diskriminierung geeignete und zugängliche Rechtsbehelfe vorsieht, unter anderem in den Bereichen Bildung, Beschäftigung und Wohnen, sowie dafür zu sorgen, dass die Opfer Genugtuung oder Entschädigung für erlittenen Schaden erhalten;

c) in Artikel 47 des Strafgesetzbuches eine Bestimmung aufzunehmen, die rassistische Beweggründe eines Vergehens ausdrücklich zu erschwerenden Umständen erklärt, und damit die Klarheit und Anwendbarkeit der einschlägigen Rechtsvorschriften zu fördern.

Vorbehalte

7. Der Ausschuss nimmt die vom Vertragsstaat vorgelegten Informationen zur Kenntnis, bedauert jedoch die Aufrechterhaltung der Vorbehalte des Vertragsstaates zu Artikel 2 Absatz 1 (a) sowie zu Artikel 4 des Übereinkommens (Art. 2 und 4).

8. **Der Ausschuss wiederholt seine frühere Empfehlung, wonach der Vertragsstaat ersucht wird, den Rückzug seiner Vorbehalte zu Artikel 2 Absatz 1 (a) sowie zu Artikel 4 des Übereinkommens in Erwägung zu ziehen.**

Nationale Menschenrechtsinstitution

9. Der Ausschuss begrüsst, dass das Parlament des Vertragsstaates am 1. Oktober 2021 ein Gesetz zur Schaffung einer nationalen Menschenrechtsinstitution angenommen hat. Der

Ausschuss bedauert jedoch, dass diese Institution nicht befugt ist, Individualbeschwerden entgegenzunehmen und zu prüfen. Er ist auch besorgt über Informationen, wonach diese Institution nicht über genügend finanzielle Mittel verfügt, um ihre Aufgaben effizient zu erfüllen (Art. 2).

10. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, in Absprache mit der Zivilgesellschaft und den anderen Akteuren die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass die nationale Menschenrechtsinstitution uneingeschränkt mit den Grundsätzen für den Status nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze) im Einklang steht. Er empfiehlt dem Vertragsstaat zudem, diese Institution zu beauftragen, Individualbeschwerden einschliesslich von Fällen der Rassendiskriminierung entgegenzunehmen und zu behandeln und ihr genügend personelle und finanzielle Mittel zuzuweisen, damit sie ihre Aufgaben erfüllen kann.

Institutioneller Rahmen

11. Der Ausschuss nimmt die vom Vertragsstaat vorgelegten Informationen betreffend die Aufgaben und Tätigkeiten der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus zur Kenntnis. Der Ausschuss ist jedoch besorgt angesichts der Tatsache, dass diese Kommission nicht über genügend finanzielle Mittel verfügt, um ihre Aufgaben effizient zu erfüllen und beispielsweise landesweite Sensibilisierungskampagnen zu organisieren (Art. 2).

12. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat erneut, die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus mit angemessenen finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten, damit sie ihren Auftrag zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung wirksam und unabhängig wahrnehmen kann, unbeschadet der für die Nationale Menschenrechtsinstitution erforderlichen Massnahmen und Ressourcen. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat des Weiteren, sicherzustellen, dass die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus und die neue Nationale Menschenrechtsinstitution bei Fragen im Zusammenhang mit Rassendiskriminierung gut zusammenarbeiten und sich gegenseitig stärken.

13. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der Kantonalen Integrationsprogramme (KIP) alle Kantone Beratungsstellen für Rassismusopfer eingerichtet haben; diese erfassen rassistisch motivierte Vorfälle und erleichtern den Zugang zu grundlegender Rechtsberatung und -hilfe für die Opfer. Dennoch ist der Ausschuss besorgt über Berichte, denen zufolge diese Beratungsstellen nur über begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen verfügen, die zudem je nach Kanton unterschiedlich sind, was einige von ihnen veranlasst haben soll, ihre Räumlichkeiten zu schliessen oder zu verlegen. Darüber hinaus ist der Ausschuss besorgt, dass das Fehlen klarer Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung und ausreichender und wirksamer Rechtsbehelfe für die Opfer die Wirksamkeit der Beratungsdienste dieser Stellen erheblich einschränkt (Art. 2 und 6).

14. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die finanziellen und personellen Ressourcen für die Entwicklung und Aufrechterhaltung von Rechtsberatungsstellen für Rassismusopfer in allen Kantonen dauerhaft zur Verfügung stehen.

Rassistische Straftaten und Hassreden

15. Der Ausschuss ist sehr besorgt über die Berichte über die wachsende Anzahl von rassistisch motivierten Hassreden, insbesondere gegen Jenische, Sinti/Manouches und Roma, Nichtstaatsangehörige einschliesslich Flüchtlingen und Asylsuchenden, Menschen afrikanischer Abstammung und asiatischer Herkunft, sowie von ethnisch-religiös motivierten Hassreden gegen Jüdinnen und Juden sowie Musliminnen und Muslime, auch im Internet und in den sozialen Medien und seitens öffentlicher Personen und Politiker, die während der Covid-19-Pandemie zugenommen haben. Er ist besorgt angesichts der Tatsache, dass die Erfassung von rassistisch motivierten Straftaten nicht einheitlich und obligatorisch erfolgt, was eine wirksame Überwachung rassistischer Vergehen im Vertragsstaat behindert (Art. 4).

16. Unter Hinweis auf seine Allgemeinen Empfehlungen Nr. 7 (1985), Nr. 8 (1990), Nr. 15 (1993), Nr. 30 (2004), Nr. 31 (2005) und Nr. 35 (2013) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat,

a) Massnahmen zu treffen, um rassistische Hassreden gegen Gruppen, die am stärksten von Rassendiskriminierung bedroht sind, zu verhindern, zu verurteilen und zu bekämpfen, auch im Internet und in den sozialen Medien und seitens Personen des öffentlichen Lebens und Politikern, und sicherzustellen, dass alle gemeldeten Fälle von rassistischen Hassreden effektiv untersucht und wenn nötig verfolgt und bestraft werden;

b) seine Bemühungen zu intensivieren, die Verbreitung von rassistischen Hassreden im Internet und in den sozialen Medien einzudämmen, und zwar in enger Zusammenarbeit mit Internetanbietern, Plattformen sozialer Netzwerke und den Bevölkerungsgruppen, die am stärksten von rassistischen Hassreden betroffen sind;

c) Kampagnen zur Sensibilisierung der Bevölkerung zu organisieren, um Vorurteile und Desinformation betreffend Jenische, Sinti/Manouches und Roma, Nichtstaatsangehörige, Menschen afrikanischer Abstammung und asiatischer Herkunft, Musliminnen und Muslime sowie Jüdinnen und Juden abzubauen und die Achtung der Vielfalt und die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu fördern;

d) Massnahmen zu treffen, um eine einheitliche und obligatorische polizeiliche Registrierung rassistisch motivierter Straftaten zu gewährleisten und ein System zu entwickeln, das die Erhebung von Daten nach Kategorie der Straftat, Beweggrund, Demografie der Opfer und der Täter sowie den örtlichen und zeitlichen Umständen der Straftat erlaubt, damit eine wirksame Prävention möglich wird.

Rassistisch motivierte Polizeigewalt

17. Der Ausschuss ist besorgt über angebliche Todesfälle infolge von Polizeieinsätzen, insbesondere gegen Personen afrikanischer Abstammung, sowie über polizeiliche Gewalt gegen und Misshandlung von Nichtstaatsangehörigen, Jenischen, Sinti/Manouches und Roma und Personen afrikanischer Abstammung. Er ist des Weiteren besorgt über Berichte, denen zufolge nur sehr wenige Kantone über unabhängige Stellen verfügen, die für die Bearbeitung von Beschwerden über Polizeigewalt zuständig sind. Er ist zudem besorgt darüber, dass es nach wie vor nur wenige Fälle gibt, in denen die Strafverfolgung zu einer gerichtlichen Entscheidung zugunsten des Klägers führt, und dass die Opfer beim Zugang zur Justiz mehrere Hindernisse überwinden müssen, z. B. Informationsmangel und untragbare finanzielle Kosten der Verfahren (Art. 2, 4 und 6).

18. Unter Hinweis auf seine Allgemeine Empfehlung Nr. 31 (2005) empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass alle rassistisch motivierten Vorfälle, die durch Polizeikräfte oder unter Beteiligung von Polizeikräften erfolgten, unverzüglich, vollständig und unvoreingenommen untersucht werden, dass die für diese Taten möglicherweise verantwortlichen Personen strafrechtlich verfolgt und gebührend zur Rechenschaft gezogen werden und dass den Opfern oder ihren Familien gegebenenfalls eine angemessene Entschädigung zuerkannt wird. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat erneut und mit Nachdruck, einen unabhängigen Mechanismus ausserhalb von Polizei und Staatsanwaltschaft einzurichten, der die Aufgabe hat, in jedem Kanton Beschwerden über Fehlverhalten von Polizeikräften und insbesondere rassistisch motivierte Übergriffe entgegenzunehmen und zu untersuchen. Er empfiehlt dem Vertragsstaat des Weiteren, Massnahmen zu treffen, um den Zugang der Opfer zur Justiz zu erleichtern, unter anderem durch die Bereitstellung von Informationen über Beschwerdeverfahren und die Senkung der Verfahrenskosten.

Racial Profiling

19. Der Ausschuss bekräftigt seine Besorgnis über das anhaltende Racial Profiling durch die Polizei und das Fehlen eines Gesetzes, das dies ausdrücklich verbietet. Der Ausschuss ist ausserdem besorgt über Berichte, denen zufolge der Vertragsstaat nicht genügend statistische Daten über Racial Profiling erhebt. Der Ausschuss nimmt die vom Vertragsstaat vorgelegten

Informationen zum Einbezug bestimmter Aspekte der Rassendiskriminierung in die polizeiliche Ausbildung zur Kenntnis, ist jedoch besorgt über Informationen, denen zufolge diese Ausbildung nicht ausreicht, um Rassismus und Racial Profiling durch Polizeikräfte wirksam zu unterbinden (Art. 2, 4 und 5).

20. **Unter Hinweis auf seine Allgemeine Empfehlung Nr. 36 (2020) ersucht der Ausschuss den Vertragsstaat nachdrücklich um eine Verstärkung seiner Bemühungen, alle Praktiken der Polizeikräfte, die auf Racial Profiling beruhen, wirksam zu bekämpfen und zu beenden und hierbei insbesondere:**

a) **ein ausdrückliches Verbot des Racial Profiling im Sinne der Allgemeinen Empfehlung Nr. 36 in seine Gesetzgebung aufzunehmen und operative Massnahmen zu treffen, darunter die Einführung von Formularen, in denen die Gründe für eine Kontrolle oder eine andere polizeiliche Massnahme dargelegt werden, und die Opfer über die ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe zu informieren;**

b) **in Absprache mit den Bevölkerungsgruppen, die am ehesten Opfer von Racial Profiling werden, einen Aktionsplan zur wirksamen Prävention und Bekämpfung von Racial Profiling auszuarbeiten, der unter anderem Massnahmen in folgenden Bereichen umfasst:**

(i) **Verstärkung der Aus- und Weiterbildung der Polizeikräfte bei den Themen Rassismus und Racial Profiling;**

(ii) **Überwachung der Umsetzung der operativen Massnahmen gegen Racial Profiling auf Kantons- und Bundesebene und Durchführung regelmässiger Kontrollen mit Unterstützung unabhängiger Experten mit dem Ziel, Defizite in der Politik und den internen Praktiken zu ermitteln;**

(iii) **Einrichtung eines unabhängigen Systems für die Bearbeitung von Beschwerden betreffend Racial Profiling;**

(iv) **Erhebung aufgeschlüsselter Daten über Racial Profiling, die regelmässig veröffentlicht und in den nächsten periodischen Bericht aufgenommen werden.**

21. Der Ausschuss hat Bedenken bezüglich des Gesetzesentwurfs, welcher Änderungen des Bundesgesetzes über die Verwendung von DNA-Profilen in Strafverfahren und über die Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen einführt, die es der Polizei ermöglichen, DNA vom Tatort auf äusserliche Merkmale zu untersuchen (DNA-Phänotypisierung), was das Risiko der Profilerstellung, Diskriminierung und Stigmatisierung von Personen aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Abstammung, ethnischer oder nationaler Herkunft mit sich bringen könnte (Art. 2, 4 und 5).

22. **Unter Hinweis auf seine Allgemeine Empfehlung Nr. 36 (2020) ersucht der Ausschuss den Vertragsstaat nachdrücklich, bei der Prüfung des genannten Gesetzesentwurfs zu erwägen, ob die DNA-Analyse das Risiko der Profilerstellung, Diskriminierung und Stigmatisierung von Personen aufgrund von Rasse, Abstammung, Hautfarbe, ethnischer oder nationaler Herkunft mit sich bringt. Er empfiehlt dem Vertragsstaat auch, in allen Phasen des Gesetzgebungsverfahrens eine inklusive und sorgfältige Prüfung dieser Änderungen in Absprache mit der Zivilgesellschaft einschliesslich Angehörigen von Minderheiten zu gewährleisten. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, einen unabhängigen Mechanismus mit der Überwachung der Umsetzung dieses Gesetzes nach seiner Verabschiedung zu betrauen, um sicherzustellen, dass es mit den Menschenrechtsverpflichtungen des Vertragsstaates in Einklang steht.**

Jenische, Sinti/Manouches und Roma

23. Der Ausschuss nimmt die vom Vertragsstaat vorgelegten Informationen über die Massnahmen zur Sicherstellung der Rechte nationaler Minderheiten zur Kenntnis, ist jedoch weiterhin besorgt über die Hindernisse, denen Jenische, Sinti/Manouches und Roma insbesondere durch Folgendes ausgesetzt sind:

- a) die unzureichende Anzahl von Stand- und Durchgangsplätzen und die Tatsache, dass viele Plätze nicht über eine angemessene Infrastruktur verfügen, einschliesslich des Zugangs zu sauberem Wasser und Strom, und dass nichtschweizerischen Roma häufig die Nutzung dieser Plätze untersagt wird;
- b) die diskriminierenden Auswirkungen von scheinbar neutralen Gesetzen und politischen Massnahmen auf die Rechte von Angehörigen dieser Gemeinschaften, unter anderem im Bereich des Reisegewerbes, des Wohnwagenstandorts und der Tätigkeiten zur Überwindung von unmenschlichen und prekären Situationen;
- c) die negativen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Wahrnehmung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte dieser Gemeinschaften;
- d) Informationen, denen zufolge der Aktionsplan für die Verbesserung der Bedingungen für die fahrende Lebensweise und zur Förderung der Kultur von Jenischen, Sinti/Manouches und Roma nicht adäquat umgesetzt wurde, sowie über die anhaltenden Vorurteile und Diskriminierungen gegenüber allen Angehörigen dieser Gemeinschaften, einschliesslich derjenigen, die sesshaft leben;
- e) die verbreitete Kriminalisierung und die Vorwürfe betreffend Misshandlung von bettelnden Roma (Art. 5).

24. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

- a) die Anzahl der Stand- und Durchgangsplätze für Jenische, Sinti/Manouches und nomadisch lebende Roma zu erhöhen, die Infrastruktur bestehender Plätze zu verbessern und deren Nutzung durch nichtschweizerische Roma zuzulassen;**
- b) sicherzustellen, dass scheinbar neutrale Gesetze und politische Massnahmen keine diskriminierenden Auswirkungen auf Jenische, Sinti/Manouches und Roma haben;**
- c) auf allen Verwaltungsebenen spezifische Strategien zu entwickeln und umzusetzen, die die sozioökonomischen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf diese Gemeinschaften mildern, und die Beteiligung Letzterer an der Entwicklung, Umsetzung und Überwachung dieser Strategien zu gewährleisten;**
- d) einen wirksamen Überwachungsmechanismus für den Aktionsplan zur Verbesserung der Bedingungen für die fahrende Lebensweise und zur Förderung der Kultur von Jenischen, Sinti/Manouches und Roma einzurichten und ausreichende Ressourcen für seine Umsetzung bereitzustellen sowie die Beteiligung der Jenischen, Sinti/Manouches und Roma an allen einschlägigen Entscheidungsprozessen zu gewährleisten;**
- e) die Gesetze, die Betteln unter Strafe stellen, zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern und andere geeignete Massnahmen zu ergreifen.**

Situation von Nichtstaatsangehörigen einschliesslich Migrantinnen und Migranten, Flüchtlingen, Asylsuchenden und Staatenlosen

25. Der Ausschuss nimmt die Auskünfte des Vertragsstaates über die Massnahmen zur Achtung der Rechte von Nichtstaatsangehörigen zur Kenntnis, ist jedoch besorgt über Folgendes:

- a) Berichte, denen zufolge Sicherheitspersonal in Bundesasylzentren Gewalt gegen Asylsuchende einschliesslich Kindern ausgeübt haben soll, sowie das Fehlen wirksamer und unvoreingenommener Beschwerde- und Ermittlungsmechanismen;
- b) die Tatsache, dass die Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes von 2019, die das Recht von Opfern häuslicher Gewalt auf Aufenthalt in der Schweiz festlegen, in der Praxis erst ab einem bestimmten Schweregrad oder bei systematischer Gewaltausübung Anwendung finden, weshalb ausländische Opfer häuslicher Gewalt aus Angst vor dem Verlust ihrer Aufenthaltsgenehmigung von der Erstattung einer Anzeige absehen und damit im Gegensatz zu Schweizer Opfern keinen wirksamen Schutz geniessen;

c) Einschränkungen der Freizügigkeit für vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F), die die Möglichkeit beschränken, den Wohnkanton zu wechseln und ins Ausland zu reisen, sowie für Asylsuchende, die in Bundesasylzentren leben, die sehr strengen Ausgangssperren unterliegen;

d) Informationen über unbegleitete minderjährige Migrantinnen und Migranten, denen trotz der gesetzlichen Vorschrift, dass alle im Vertragsstaat lebenden Kinder ein Recht auf kostenlose Grundschulbildung haben, in der Praxis der Schulbesuch ohne rechtliche Grundlage verweigert wird;

e) Informationen über Staatsangehörige von Ländern ausserhalb der Europäischen Union, die keine Sozialhilfe beantragen, weil ihnen die Aufenthaltsbewilligung entzogen werden kann und sie Gefahr laufen, abgeschoben zu werden – eine Situation, die sich während der Covid-19-Pandemie noch verschärft hat;

f) die Tatsache, dass staatenlose Kinder, die im Vertragsstaat geboren wurden, die Schweizer Staatsangehörigkeit nicht bei der Geburt erwerben und dass der spätere Erwerb dieser Staatsangehörigkeit nicht gewährleistet ist.

26. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

a) **Massnahmen zur Verhütung von Gewalt gegen Personen, die in Bundesasylzentren untergebracht sind, zu verstärken und ihre effektive Umsetzung zu gewährleisten, wirksame und unvoreingenommene Beschwerde- und Ermittlungsmechanismen einzurichten, die für solche Taten verantwortlichen Personen zu bestrafen und den Opfern eine angemessene Entschädigung zukommen zu lassen;**

b) **sicherzustellen, dass das in Bundesasylzentren eingesetzte private Sicherheitspersonal keine Gewalt anwendet und wirksamer Kontrolle des Vertragsstaates unterliegt, um Fehlverhalten des privaten Sicherheitspersonals zu verhüten und zu bekämpfen und es nicht aus seiner Verantwortung für den Schutz der in seiner Obhut befindlichen Personen zu entlassen;**

c) **sicherzustellen, dass Opfer von häuslicher Gewalt gemäss Artikel 50 des Ausländer- und Integrationsgesetzes im Hoheitsgebiet des Vertragsstaates bleiben können, ohne unverhältnismässige verfahrensrechtliche Hindernisse überwinden zu müssen, die in der Praxis dazu führen würden, dass sie keinen wirksamen Schutz geniessen;**

d) **das Recht auf Freizügigkeit für vorläufig aufgenommene Personen und Personen in Bundesasylzentren zu gewährleisten, indem unverhältnismässige Einschränkungen aufgehoben werden;**

e) **die Massnahmen zu verstärken, die den unterschiedslosen Zugang aller unbegleiteten minderjährigen Migrantinnen und Migranten zur Grundbildung gewährleisten;**

f) **sicherzustellen, dass Staatsangehörige von Ländern ausserhalb der Europäischen Union ohne Unterschied aufgrund der Staatsangehörigkeit oder Herkunft Zugang zur Sozialhilfe haben;**

g) **vorzusehen, dass alle im Vertragsstaat staatenlos geborenen Kinder die Möglichkeit haben, bei der Geburt die Schweizer Staatsangehörigkeit zu erwerben. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, allen anderen in der Schweiz geborenen Kindern ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus den Zugang zum Schweizer Bürgerrecht zu erleichtern.**

Aus- und Weiterbildung zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung

27. Der Ausschuss nimmt die vom Vertragsstaat getroffenen Massnahmen zwecks Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Rassendiskriminierung zur Kenntnis, ist jedoch besorgt angesichts der Tatsache, dass sich laut Bundesamt für Statistik im Jahr 2020 ein Drittel der Schweizer Bevölkerung durch die Anwesenheit von Menschen gestört fühlt, die als «anders» wahrgenommen werden. Die Daten lassen auch negative Einstellungen und

Stereotype gegenüber ausländischen Personen, nomadisch lebenden Menschen und Personen mit muslimischen, jüdischen und afrikanischen Wurzeln erkennen. Der Ausschuss ist auch besorgt darüber, dass es für Justizmitarbeitende keine zentrale Schulung zum Thema Rassendiskriminierung gibt und dass die angebotenen Schulungen fakultativ sind.

28. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Bemühungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Bedeutung der Toleranz und der Bekämpfung von Rassendiskriminierung, Vorurteilen und rassistischen Stereotypen zu verstärken und eine aktive Politik der Öffnung der Institutionen für eine multikulturelle Bevölkerung, insbesondere für Personen, die rassistischer Diskriminierung ausgesetzt sind, zu fördern. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat erneut, das Justizpersonal für die internationalen Verträge, die Rassendiskriminierung verbieten, zu sensibilisieren, unter anderem durch die Einführung obligatorischer Fortbildungen zu diesem Thema.

Weitere Empfehlungen

Ratifizierung anderer Verträge

29. Eingedenk der Unteilbarkeit aller Menschenrechte ermutigt der Ausschuss den Vertragsstaat, die Ratifizierung internationaler Menschenrechtsübereinkommen in Erwägung zu ziehen, denen er noch nicht beigetreten ist, insbesondere solcher, deren Bestimmungen unmittelbar für Gemeinschaften relevant sind, die rassistischer Diskriminierung ausgesetzt sein können, darunter das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat auch, dem Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit (1961) beizutreten.

Folgemaßnahmen zur Erklärung und zum Aktionsprogramm von Durban

30. Auf der Grundlage seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 33 (2009) über Folgemaßnahmen zur Durban-Überprüfungskonferenz empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban, die im September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden, unter Berücksichtigung des Abschlussdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz, die im April 2009 in Genf stattfand, bei der Anwendung des Übereinkommens umzusetzen. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, in seinem nächsten periodischen Bericht genaue Angaben zu den Aktionsplänen und anderen Massnahmen zu machen, die er zur Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban auf nationaler Ebene beschlossen hat.

Internationale Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung

31. Auf der Grundlage der Resolution 68/237 der Generalversammlung, mit der die Internationale Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung für die Jahre 2015–2024 verkündet wurde, und der Resolution 69/16 zum Aktivitätenprogramm der Dekade empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, in Zusammenarbeit mit Organisationen und Menschen afrikanischer Abstammung ein geeignetes Programm von Massnahmen und politischen Strategien zu entwickeln und umzusetzen. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, in seinem nächsten Bericht genaue Angaben zu den konkreten Massnahmen zu machen, die er diesbezüglich unter Beachtung der Allgemeinen Empfehlung Nr. 34 (2011) über die rassistisch motivierte Diskriminierung von Menschen afrikanischer Abstammung getroffen hat.

Beratungen mit der Zivilgesellschaft

32. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Organisationen der Zivilgesellschaft, die im Bereich des Menschenrechtsschutzes und insbesondere der Rassismusbekämpfung tätig sind, auch weiterhin und stärker in die Ausarbeitung

seines nächsten periodischen Berichts und die Umsetzung der vorliegenden Schlussbemerkungen einzubeziehen.

Verbreitung der Berichte

33. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Berichte zeitgleich mit ihrer Vorlage der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und die Schlussbemerkungen des Ausschusses zu diesen Berichten an alle für die Umsetzung des Übereinkommens zuständigen staatlichen Stellen einschliesslich der Kantone und Gemeinden zu verteilen und sie auf der Website des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten in den Amtssprachen und gegebenenfalls anderen gebräuchlichen Sprachen zu veröffentlichen,.

Gemeinsames Grundlagendokument

34. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, sein Grundlagendokument aus dem Jahr 2017 entsprechend den an der fünften gemeinsamen Tagung der Ausschüsse der Menschenrechtsvertragsorgane im Juni 2006 (HRI/GEN.2/Rev.6, Kap. I) beschlossenen harmonisierten Leitlinien für die Berichterstattung gemäss den internationalen Menschenrechtsverträgen, insbesondere den Leitlinien für ein gemeinsames Grundlagendokument, zu aktualisieren. Auf der Grundlage der Resolution 68/268 der Generalversammlung fordert der Ausschuss den Vertragsstaat nachdrücklich auf, die für dieses Dokument festgelegte Obergrenze von 42 400 Wörtern einzuhalten.

Bericht über die Umsetzung der vorliegenden Schlussbemerkungen

35. Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens und Artikel 65 seiner internen Verfahrensordnung ersucht der Ausschuss den Vertragsstaat, innerhalb eines Jahres nach der Verabschiedung der vorliegenden Schlussbemerkungen die entsprechenden Auskünfte über die Umsetzung der in den Absätzen 16 a) und b) (Rassistische Straftaten und Hassreden), 20 b) (Racial Profiling) und 26 a), d) und e) (Situation von Nichtstaatsangehörigen) genannten Empfehlungen zu übermitteln.

Besonders wichtige Absätze

36. Der Ausschuss macht den Vertragsstaat auf die besondere Wichtigkeit der Empfehlungen in den Absätzen 6 (Umsetzung des Übereinkommens in die innerstaatliche Rechtsordnung), 10 (Nationale Menschenrechtsinstitution) und 18 (Rassistisch motivierte Polizeigewalt) aufmerksam und ersucht den Vertragsstaat, in seinem nächsten periodischen Bericht ausführlich Auskunft über die konkreten Massnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlungen zu geben.

Ausarbeitung des nächsten periodischen Berichts

37. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seinen kombinierten dreizehnten, vierzehnten, fünfzehnten und sechzehnten periodischen Bericht unter Berücksichtigung der in der 71. Sitzungsperiode verabschiedeten Richtlinien für die Berichterstattung zuhanden des Ausschusses (CERD/C/2007/1) bis zum 29. Dezember 2025 zu unterbreiten und darin alle in den vorliegenden Schlussbemerkungen angesprochenen Punkte zu behandeln. Auf der Grundlage der Resolution 68/268 der Generalversammlung fordert der Ausschuss den Vertragsstaat nachdrücklich auf, die für periodische Berichte festgelegte Begrenzung von 21 200 Wörtern einzuhalten.